

**Dr. Georg Winter, HAUS DER ZUKUNFT, Hamburg,
„Rechte der Natur und die Vision einer erweiterten Demokratie“**

**Vortrag im Rahmen der Tagung „Nürnberg nachhaltig – Natürliche Ressourcen
und Rechte der Natur“,
Nürnberg, 10. November 2017**

I. Für eine Wiedervereinigung zwischen der Zivilisation des Menschen und seiner natürlichen Umwelt

Eine der großen Aufgaben des 20. Jahrhundert war die Verhinderung eines weltweiten Zusammenstoßes zwischen den kommunistischen und den demokratischen Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen. Als besonderen Erfolg erlebten wir die Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands.

Im laufenden Jahrhundert und in den folgenden Jahrhunderten ist die Menschheit genötigt, eine andere Art der Wiedervereinigung in den Fokus ihrer politischen Anstrengungen zu stellen: die Wiedervereinigung zwischen der Zivilisation des Menschen und der Natur. Die Entfremdung der menschlichen Zivilisation von den natürlichen Lebensgrundlagen hat sich während der Menschheitsgeschichte bis heute beschleunigt.

Gegenwärtig gibt es zwei Handlungspfade: Der eine führt zur Selbstauslöschung der Menschheit, zumindest ihres größten Teils, und zur Wiederherstellung eines natürlichen Gleichgewichts ohne Beteiligung des Menschen. Der andere Weg ermöglicht eine nachhaltige Wiedereingliederung der Zivilisation des Menschen in die Natur.

II. Planetarische Leitplanken als Wegweiser für unser Überleben

Der wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung - Globale Umweltveränderungen – kam in seinem Hauptgutachten bereits 2011 zu alarmierenden Ergebnissen:

Wenn die Menschheit ihrer Selbstauslöschung vorbeugen will, so muss sie auf Einhaltung bestimmter Toleranzgrenzen achten. Sie darf die planetarischen Leitplanken für die Erwärmung der Erde, die Abnahme der Biodiversität, die Verfügbarkeit fruchtbaren Bodens und trinkbaren Wassers und die Absorbierbarkeit von Schadstoffen nicht überschreiten.

Werden solche Leitplanken ignoriert, so gehen immer mehr Gebiete für menschliches Leben verloren. Schließlich kündigt sich eine gefährliche Eskalation an, wenn „Kippelemente“ kritische Werte überschreiten. Zu ihnen gehören der arktische und antarktische Meer- und Landeispanzer, der Amazonaswald, die Methanlager der Permafrostgebiete, die Atlantische thermohaline Zirkulation, die Bewegungsmuster der planetaren Atmosphäre und die marine Kohlenstoffpumpe.

Als Therapie empfiehlt das Gutachten „eine große Transformation“, einen weltweiten „umweltpolitischen Gesellschaftsvertrag“, der auf einer Umsetzung des Weltbürgergedankens fußt, und ein Menschenrecht auf höchstmögliche Erdsystem-Stabilität.

III. Die Anerkennung von Rechten der Natur: ein ethischer Handlungsimpuls

Ob der notwendige Umschwung zu einem nachhaltigen Gemeinwesen gelingt, hängt letztlich von dem Denken, Fühlen und Handeln der vielen einzelnen Bürgerinnen und Bürger ab. Ich glaube, sehr viele Menschen sind heute reif für die Überzeugung, dass Tiere und Pflanzen keine Sachen sind und dass die Menschheit sich selbst schadet, wenn sie die belebte Natur nur als Sache behandelt.

Grundsätzlich verdient die Natur als Schöpfung um ihrer selbst willen Achtung und Schutz. Umso überzeugter schützen wir sie, wenn wir wissen, dass wir dadurch auch uns selbst schützen. Indem der Mensch der Natur eigene Rechte „zugesteht“ und sie damit in seiner Rechtsordnung auf seine Augenhöhe stellt, dient er gleichzeitig sich selbst. Der Mensch kann sich selbst am besten schützen, indem er auf diese Weise die Natur vor dem Menschen schützt.

IV. Die ethische Begründung von Rechten der Natur

Als Mensch mache ich die Erfahrung und habe ich das Bewusstsein: Ich bin Leben, das leben will inmitten von Leben, das leben will. Albert Schweitzer hat diese Grunderfahrung als die für die Herausbildung einer Ethik entscheidende hervorgehoben. Gut sei, so Schweitzer weiter, Leben zu erhalten, Leben zu fördern, entwickelbares Leben auf seinen höchsten Wert zu bringen. Böse sei, Leben zu zerstören oder zu versäumen, es zu fördern und auf seinen höchsten Wert zu bringen.

Ich teile auch die Auffassung von Albert Schweitzer, dass grundsätzlich nicht zwischen höherwertigem oder minderwertigem Leben unterschieden werden darf. Das gilt im Verhältnis zwischen menschlichen Individuen, zwischen alten und jungen, gesunden und kranken Menschen, zwischen Völkern und Volksgruppen, aber auch im Verhältnis zwischen dem Menschen und den sonstigen Lebewesen der Schöpfung. Diese ethische Grundüberzeugung sollte die Basis für Forderungen an unsere Rechtsordnung sein.

In einigen frühen geschichtlichen Epochen war es üblich, Sklaven rechtlich ähnlich wie bewegliche Sachen zu behandeln. Erst als sich die Überzeugung durchsetzte, dass alle Menschen grundsätzlich gleichberechtigt seien und damit auch Sklaven, gelang es, die Sklaverei zu beseitigen. Entsprechend wird die Menschheit ihr Handeln gegenüber der belebten Natur erst dann grundlegend ändern, wenn die Rechte der Natur – einschließlich individueller Lebewesen, Arten und Biotope – von den Vereinten Nationen und den nationalen Verfassungen offiziell anerkannt werden. Erst mit einer solchen Einstellungsänderung wird es gelingen, der Menschheit jene Rücksichtnahme gegenüber der belebten Natur abzuverlangen, welche die Natur um ihrer selbst willen verdient und die eine Voraussetzung für das Überleben der Menschheit selbst ist.

V. Die Geltendmachung von Rechten der Natur

Einen gewissen Schutz erhalten Pflanzen und Tiere bereits durch das Bundesnaturschutzgesetz, das jeweilige Landesnaturschutzgesetz und das Tierschutzgesetz.

Im Einklang mit Artikel 20a Grundgesetz (Umweltschutz als Staatsziel und Gesetzgebungsauftrag) könnten Umwelt-, Naturschutz-, Tierschutz- und weitere Verbände in noch größerem Umfang als bisher das Recht erhalten, Nachhaltigkeitsbelange im Wege der Verbandsklage so durchzusetzen, als hätte die Natur bereits eigene Rechte.

Mit welchem Instrumentarium darüber hinaus die Berücksichtigung des berechtigten Lebensinteresses aller lebenden Arten sichergestellt wird, ist eine Frage des Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts und weiterer Rechtsgebiete.

Eine Möglichkeit läge darin, dass der Umweltminister bei ökologierelevanten Kabinettsentscheidungen ein Vetorecht erhält. Zu bedenken ist allerdings, dass der Umweltminister im Kabinett meist keine ausreichend unabhängige Stellung bekleidet.

Besser wäre folgende Lösung: Dem Bundespräsidenten, ohne dessen Unterschrift Gesetze nicht zustande kommen, könnte ein ökologisches Fachgremium beigeordnet werden, dessen Rat er bei seiner materiellen Gesetzesprüfung berücksichtigen muss.

Schließlich ließe sich darüber hinaus der Bundestag in einem Zwei-Kammer-System organisieren, bei dem die Abgeordneten sich entsprechend ihrer politischen Aufgabe auf eine bioökologische erste Kammer und eine sozioökonomische zweite Kammer aufteilen, wobei dem Stimmenverhältnis zwischen beiden Kammern eine entscheidende Bedeutung zukäme. Dies wäre ein wichtiger Schritt zur Erweiterung der Demokratie in Richtung einer Biokratie, in der nicht nur der Mensch, sondern die Gesamtheit der Natur parlamentarisch vertreten ist.

VI. Erweiterung der Demokratie zur Biokratie

Die Biokratie ist eine erweiterte Form der Demokratie. In vielen, besonders westeuropäischen Ländern, hat sich die Staatsform von der Monarchie (Königtum oder Tyrannei) über die Oligarchie (Herrschaft der Fürsten, des Adels) und die gestufte Demokratie (z.B. preußisches Dreiklassenwahlrecht) bis hin zur Demokratie entwickelt. Durch die Schaffung des Frauenwahlrechts und die Senkung des Mindestalters für die Wahlberechtigung wurde die Demokratie weiter ausgedehnt. Der Kreis der an der staatlichen Willensbildung beteiligten Gruppen wurde also beim Fortschreiten der Geschichte (z.T. unter Rückschlägen) stets erweitert.

Das Ziel der Nachhaltigkeit erfordert, dass in Zukunft auch die Gesamtheit der von der Evolution geschaffenen lebenden Arten an der Willensbildung des Staates bzw. der Staaten beteiligt wird. Nur wenn die Demokratie auf diese Weise zu einer Biokratie erweitert wird, kann das ökologische Gleichgewicht dauerhaft erhalten werden.

Es ist ein Unterschied, ob wir in dem Umweltschutz lediglich ein Korrektiv für die freie Entfaltung der Aktivitäten des Menschen sehen, oder ob wir aus der Überzeugung handeln, dass die Lebewesen in ihrer Gesamtheit gegen uns einen Rechtsanspruch auf Durchsetzung ihres Überlebensinteresses bei der demokratischen Willensbildung haben, der vom Menschen vertretungsweise wahrgenommen werden muss. Nur im zweiten Falle werden wir die für die Verwirklichung der Nachhaltigkeit erforderliche gesellschaftliche Dynamik entwickeln.

VII. Abwägung zwischen den Rechten der Menschen und den Rechten der Natur

Ich gebe einige Beispiele: Sollten Tierversuche für die Entwicklung lebensrettender Medikamente notwendig sein, so halte ich sie – bei artgerechter Haltung der für die Versuche vorgesehenen Tiere – für akzeptabel. Die Optimierung von Kosmetika ist jedoch als Versuchszweck nicht ausreichend gewichtig, um die Tötung von Tieren in Versuchsreihen zu rechtfertigen.

Für Ernährungszwecke vertretbar ist die - möglichst schmerzfreie - Tötung von Tieren, die in artgerechter Tierhaltung mit Artgenossen eine passable Zeit zusammen lebten. Der Zweck der menschlichen Ernährung ist jedoch keine ausreichende Rechtfertigung dafür, dass Tiere in der Massentierhaltung in qualvoller Enge in einem kurzen Leben – das keines ist – ihrem Tode entgegengemästet werden. Ich vermeide das Wort „Schlachttiere“, da es von entlarvender Herzlosigkeit ist, Lebewesen durch den Tötungszweck zu definieren.

Das Fangen von Haien zur Ganzkörperverwertung im Rahmen verantwortlicher Fangquoten ist zu bejahen, dagegen nicht die Tötung von Haien zur bloßen Gewinnung der als Delikatesse geltenden Flossen.

Je mehr der Mensch bei der Abwägung dem aktuellen Naturinteresse entgegenkommt, desto mehr dient er in langfristiger Sicht auch seinem eigenen Interesse. Das ist vielen Landwirten bewusst, die durch bewährte Fruchtfolgen die Vitalität ihrer Böden bewahren, anstatt aus kurzfristigem Gewinninteresse durch pestizidreiche Monokulturen ihre Böden zu ruinieren.

VIII. Ein aktueller Abwägungsfall: Wie sollen wir mit den Wölfen umgehen, die vermehrt nach Bayern kommen?

Grundsätzlich ist es ein Kompliment für die Umweltpolitik Bayerns, dass der gute Zustand der Landschaft den Wölfen Vertrauen einflößt. Der Wolf untersteht in Deutschland dem Naturschutzrecht. Weiteren Schutz findet der Wolf durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), das in der Europäischen Union für alle EU-Staaten verbindlich durch eine Verordnung (Nr. 338/97) umgesetzt wird.

Nach der Berner Konvention, die in der EU durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Geltung erlangt, gilt der Wolf als streng zu schützende Art. Danach dürfen frei lebende Wölfe weder gefangen noch getötet, noch während Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden.

Wenn der Staat in dieser Weise den Naturschutz unterstützt, so muss er andererseits Schäfer oder Landwirte, die durch Wölfe Tiere verlieren, rasch, vollständig und unbürokratisch entschädigen. Er sollte ihnen finanzielle Unterstützung auch für die Errichtung von Elektrozäunen und die Anschaffung spezialisierter Hütehunde gewähren.

Die von der bayrischen Umweltverwaltung eingerichtete Arbeits- und Steuerungsgruppe „Wildtiermanagement/Große Beutegreifer“ erstellt Pläne, wie mit durchziehenden oder angesiedelten Wölfen (oder Bären) umzugehen ist. Der Managementplan mit den Stufen 1 (erste Sichtungen), 2 (wenige standorttreue Tiere) und 3 (etablierte Population) umfasst die Beobachtung und Auswertung von Daten sowie entsprechende Handlungsempfehlungen.

Rechte der Natur würden die öffentliche Unterstützung verlieren, würden sie mit Kompromissen bei der öffentlichen Sicherheit erkaufte. Der Staat darf Risiken, die möglicherweise durch seine Umweltorientierung geschaffen wurden, nicht auf seine Bürger abwälzen. Andererseits kann den Bürgern – nach dem Vigilanz-Prinzip - eine gewisse Aufmerksamkeit abverlangt werden.

Die Abwägungsbeispiele zeigen, dass der Teufel häufig im Detail sitzt. Auch wenn Rechte der Natur anerkannt werden, sind noch nicht alle rechtlichen Probleme gelöst. Die Juristen haben das beruhigende Gefühl, dass sie so schnell nicht überflüssig werden.

IX. Zur laufenden UN-Klimakonferenz in Bonn

Gegenwärtig tagt die UN-Klimakonferenz in Bonn. Bereits im Jahre 2001 war Bonn Gastgeber der UN-Klimakonferenz. Damals kamen allerdings deutlich weniger Teilnehmer als die 25.000, die diesmal erwartet werden: Delegierte aus aller Welt, Vertreter von Nicht-Regierungsorganisationen und Journalisten.

Im Dezember 2015 verabschiedeten die Vertreter von 195 Staaten in Paris den weltweiten Klimavertrag. Darin vereinbarte die Weltgemeinschaft, die Erderwärmung dauerhaft unter 2 Grad halten zu wollen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Vorgaben stetig verschärft werden. Dazu dienen die Richtlinien, die in Bonn vorbereitet und beim nächsten Klimagipfel Ende kommenden Jahres im polnischen Kattowitz verabschiedet werden sollen.

Durch die Verbrennung von Kohle, Öl und Gas wird aus Heizungen, Industrieschloten und Auspuffen von Autos immer mehr klimaschädliches Kohlendioxid frei. Um den Maximalwert von 2 Grad dauerhaft zu unterschreiten, müsste die Weltgemeinschaft zum Jahre 2050 eine Kehrtwende vollzogen und weitgehend aus dem Verbrauch fossiler Energien ausgestiegen sein.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die deutschen Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahre 2020 um 40% gegenüber denen des Jahres 1990 zu senken. Damit geht sie über bestehende internationale Zielvereinbarungen für 2020 noch hinaus. Um ihr Ziel zu erreichen, hat die Bundesregierung klima- und energiepolitische Programme beschlossen. Gleichwohl wird gegenwärtig befürchtet, dass die Bundesrepublik ihre Treibhausgas-Emissionen gegenüber denjenigen von 1990 um lediglich 30% senken wird.

In Deutschland, Europa und der Welt demonstrieren die Umweltschutzorganisationen in einem bisher noch nicht beobachteten Umfang für die Erreichung eines anspruchsvollen Klimaschutzzieles. Ihre Forderungen gewinnen zusätzlich Nachdruck und Legitimität dadurch, dass sie sich auf unveräußerliche Menschenrechte und Rechte der Natur berufen können.

Anspruchsvolle Umweltschutzziele werden sich ohne eine innenweltbewusste Lebensführung kaum erreichen lassen. Wir alle müssen stets auch an uns selbst arbeiten. Mahatma Ghandi hat in einem Aphorismus „die sieben Todsünden an der Zukunft“ beschrieben und Möglichkeiten benannt, wie diese Sünden vermieden werden können. Ich habe diesen Aphorismus in ein Strophengedicht umgeschrieben, das ich Ihnen zum Schluss meines Vortrages vortragen möchte:

Georg Winter

(nach einem Aphorismus von Mahatma Ghandi)

Die sieben Sünden an der Zukunft

„Streift Eigennutz wie Ketten ab“,
sprach Ghandi, „geht befreit
mit uns den Überlebensweg
in eine Friedenszeit.“

Und während er am Webstuhl saß,
begann er zu erklär'n,
welch' sieben Sünden auf dem Weg
noch zu besiegen wär'n:

„Die erste Sünde: Politik,
die ohne Grundsatz schwankt.
Zum Staatsmann taugt, wer Richtung hält,
ganz gleich, ob man's ihm dankt.

Die zweite Sünde: Luxusgut,
genossen ohne Fleiß.
Berechtigt ist Besitz als Frucht
von Lauterkeit und Schweiß.

Die dritte Sünde: Lustgewinn,
dem das Gewissen fehlt.
Die echte Freude ist stets auch
von Mitgefühl beseelt.

Die vierte Sünde: Wissensmacht,
die auf Charakter pfeift.
Wer Wissen hat, verkauf's nicht dem,
der sich am Volk vergreift.

Die fünfte Sünde: ein Kommerz,
der die Moral verrät.
Das Land blüht auf, wenn Wirtschaftskraft
mit Volkswohl einig geht.

Die sechste Sünde: Wissenschaft,
die Menschlichkeit vergisst.
Ihr Dienst am Menschen ist das Maß,
an dem ihr Wert sich misst.

Die siebte Sünde: ein Gebet,
das zwar nach Güte klingt,
für dessen Ziel der Betende
jedoch kein Opfer bringt.“

Kaum hat sich Ghandi für den Herbst
ein warmes Tuch gewebt,
da legt er's in die Bettlerhand,
die sich am Weg erhebt.

Hamburg, im November 2017